

# Aufwandsentschädigung

---

## Normen

§ 14 SGB IV  
§ 1 SvEV

## Kurzinfo

Die im öffentlichen Dienst gezahlten Aufwandsentschädigungen sind steuer- und beitragsfrei. Ansonsten sind die im Steuerrecht bestimmten Freigrenzen auch im Beitragsrecht zu berücksichtigen.

## Information

Werden **Aufwandsentschädigungen aus einer Bundes- oder Landeskasse** gezahlt und sind sie als solche in einem Bundes- oder Landesgesetz bestimmt, unterliegen sie nicht der Steuerpflicht und bleiben damit auch beitragsfrei zur Sozialversicherung, wenn sie zusätzlich zu anderen Bezügen gezahlt werden.

Werden dagegen **pauschale Aufwandsentschädigungen an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes** gezahlt, sind die Entschädigungen grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig. Werden die Aufwendungen vom Arbeitnehmer einzeln nachgewiesen, kann der Arbeitgeber diese steuer- und beitragsfrei ersetzen.

Ausnahmsweise bleiben Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder aus einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke oder zu Pflegezwecken ( § 3 Nr. 26 EStG ) als Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von jährlich 3.000,00 EUR steuerfrei, sodass insoweit auch keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung besteht, da steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach ausdrücklicher Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nicht zum Arbeitsentgelt i.S.d. Sozialversicherung gehören.

Übungsleiter , die in Sportvereinen und dergleichen regelmäßig tätig sind, sind grundsätzlich als in das Unternehmen eingegliedert zu betrachten und gehören demzufolge zumeist zu den abhängig Beschäftigten. Sofern diese Personen nur Einkünfte i.R.d. steuerfreien Aufwandsentschädigung erhalten (seit 01.01.2021 3.000,00 EUR jährlich bzw. 250,00 EUR monatlich) liegt kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor, mit der Folge, dass Versicherungspflicht nicht zum Tragen kommt. Wird der steuerfreie Betrag (250,00 EUR/Monat) überschritten, ist zu prüfen, ob die Beschäftigung geringfügig entlohnt ist. Dies ist der Fall, wenn das Entgelt einschließlich der steuerfreien Aufwandsentschädigung 700,00 EUR (450,00 EUR + 250,00 EUR) monatlich nicht übersteigt; in diesen Fällen fallen ggf. Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (sofern der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist) sowie Beiträge (im Falle der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ggf. Pauschalbeiträge) zur Rentenversicherung an.

Nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherung ist im Übrigen der steuerliche Freibetrag in der Sozialversicherung in der gleichen Weise zu berücksichtigen wie im Steuerrecht.

Bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahrs kann monatlich ein entsprechend höherer Betrag als Aufwandsentschädigung berücksichtigt werden. Dies gilt bei Beendigung der Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahrs jedoch nur dann, wenn das Ende der Beschäftigung (von vornherein) feststeht, und bei Beginn einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahrs nur insoweit, als der Steuerfreibetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Sofern eine auf Dauer angelegte Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahrs beendet wird und der Steuerfreibetrag noch nicht verbraucht ist, wird durch eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung hierdurch nicht berührt.

Im Übrigen gelten die o.g. Ausführungen gleichermaßen hinsichtlich der steuerfreien Vergütungen an ehrenamtlich Tätige unter den in § 3 Nr. 26a EStG näher genannten Voraussetzungen bis zur Höhe von insgesamt 840,00 EUR im Kalenderjahr bzw. 70,00 EUR im Monat (sog. Ehrenamtpauschale). Beide

Pauschalen bleiben also bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts außen vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass - sofern bereits die Übungsleiterpauschale angesetzt wird - für die Steuerfreiheit aufgrund der Ehrenamtspauschale kein Raum mehr bleibt. Das gilt nicht, wenn unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden.